

1966 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erdgasanleihegesetz 1974 geändert wird

Das Erdgasanleihegesetz 1974 ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, für die zur Mitfinanzierung von Investitionen in Algerien zur Erschließung und zur Lieferung von Erdgas aufzunehmenden Kredite, die Haftung des Bundes zu übernehmen. Dieses vorgesehene Projekt ist jedoch nicht zustande gekommen, sodaß bisher keine Haftungsübernahme beantragt worden ist. Da nunmehr in Abänderung der seinerzeitigen Verträge das Erdgas nicht in Verflüssigungsanlagen verflüssigt und mit Spezialschiffen nach Monfalcone transportiert werden soll, sondern eine Erdgasleitung von Algerien über Tunesien, Sizilien und das italienische Festland an die italienisch-österreichische Grenze gelegt werden soll, ist eine Novellierung des Erdgasanleihegesetzes 1974 erforderlich. Dabei soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die Haftung des Bundes in Form von Garantien für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zu übernehmen, die von der Austria Ferngas Ges.m.b.H. oder von der Société Nationale SONATRACH oder von einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum der Austria Ferngas Ges.m.b.H., der ÖMV oder österreichischen Kreditunternehmungen stehen, aufgenommen werden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 4 (Haftungsübernahme) sowie des Art. II (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs.5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erdgasanleihegesetz 1974 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 01 30

S c h m ö l z
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann